

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 2.

Mittwoch 9. Jan.

1856.

Ämliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stuttgart.

(Ausruf an diejenigen Excapitulanten, welche einstehen wollen)

Um den Bedarf an Einsteuern bei der nächsten Aushebung zu decken, werden diejenigen beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, deren Dienstzeit im Laufe der ersten 6 Monate dieses Jahres (bis 30. Juni einschließl.) zu Ende geht, dergleichen diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche in den Jahren 1854 und 1855 ihren Abschied erhalten haben, sofern sie geneigt sind, auf 6 Jahre einzustehen, hienit aufgefordert, mit obrigkeitlichen Prädikatszeugnissen und mit ihren Abschieden versehen, längstens bis zum 15. Februar bei ihren früheren Regimentern, und zwar nur bei diesen, sich zu melden.

Die K. Oberämter und die Ortsvorsteher wollen Sorge tragen, daß dieser Ausruf gehörig bekannt gemacht werde.

Den 2. Jan. 1856.

Kriegsministerium.

Calw.

(Hausverkauf).

Die Louise Schäfer, geb. Korn, verkauft im öffentlichen Aufsteich am Donnerstag den 10. Jan.

Vormittags 8 Uhr

auf hiesigem Rathhaus ihre zweistöckige Behausung in der Bischofsstraße, neben Waagner Kaufmann, mit einem Gartentheil von 6,1 Rth., Anschlag 1500 fl. Der dritte Theil des Kaufschillings ist sogleich zu zahlen, zwei Drittheile in zwei verzinslichen Jah-

reszielern. Auf Lichtmeß 1856 kann das Haus übergeben werden. Es wird nur Eine Ausrufsverhandlung gepflogen und nach Umständen der Kauf sogleich fest gemacht werden.

Breitenberg.

(Holzverkauf).

Die hiesige Gemeinde verkauft

Montag den 14. d. M.

Vormittags 10 Uhr

100 Stuck Langholz vom 70r. abwärts

in öffentlichem Aufsteich auf hiesigem Rathhaus, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Schultheißenanst.

Körber.

Röthenbach.

(Langholzverkauf).

Die Gemeinde verkauft am

Montag den 14. d. M.

Nachmittags 1 Uhr

bei Gassenwirth Keppler, 250 Stuck Rothfichten auf dem Stock vom 60r. abwärts im öffentlichen Aufsteich, wozu Kaufs Liebhaber eingeladen werden.

Den 4. Jan. 1856.

Aus Auftrag:

Schultheiß Schwämmle.

Möttlingen.

(GläubigerAusruf).

In der durch das Amtsnotariat Liebenzell und den Gemeinderath zu Möttlingen außergerichtlich zu erledigenden Schuldsache des † Johann Michael Seis, gewesenen Webers in Möttlingen findet die Schulden-Liquidation sammt den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am Montag den 4. Febr. l. J.

Mittags 1 Uhr

auf dem dortigen Rathhause statt, und werden die Gläubiger und Bürgen etc. unter Hinweisung auf die im Staatsanzeiger erscheinende weitere Bekanntmachung aufgefordert, bei Gefahr der Nicht-Berücksichtigung ihre Ansprüche rechtzeitig geltend zu machen und gehörig zu erweisen.

Den 4. Jan. 1856.

K. Amtsnotariat Liebenzell
und
Gemeinderath Möttlingen.

Forstamt Wildberg.

Revier Stammheim.

(Holzverkauf).

Am

14. und 15. Jan.

Staatswald Weiler, Abth. 3
Wasserteich

1 Buche mit 26,2 C.

7 Birken mit 34,3 C.

102 1/4 Klf. birkene Scheiter und
Brügel,

7 1/4 Klf. buchene Scheiter und
Brügel,

5013 Stück buchene, birkene und
Abfallholzwellen,

Staatswald Buchenhäule
27 Stück tannenes Langholz mit
1146,2 C.

6 Stück tannene Klöße mit
247,2 C.

9 1/4 Klf. buchene Scheiter und
Brügel,

4 1/4 Klf. Nadelholzscheiter und
Brügel,

1045 Stück buchene Nadelholz-
und Abfallholzwellen.

Am

16. Januar

Staatswald Gaisburg

6 1/2 Klf. birkenes Werthholz.

67 1/2 Kl. birchene Scheiter und
Brügel,
2138 Stück buchene und birchene
Wellen.

Zusammenkunft je Morgens 9 Uhr,
am ersten und zweiten Tag im Schlag
Weiler, Buchenwald, Verkauf
in Gedingen, am dritten Tag im
Schlag Gaisburg Ebene; Verkauf in
Holzbromm.

Wildberg, 29. Dez. 1855.

Calw.

(An die Gemeindebehörden).

Nach strengstem Befehle des K.
Gerichtshofs vom 4./7. v. M. darf
in keiner Gemeinde mit dem Güter-
buchsgeschäfte begonnen werden, ehe
der dazu erwählte Geschäftsmann die
Bestätigung von Seiten der K. Kreis-
behörden erhalten hat. Dieß bringt
man unter dem Anfügen zur Kennt-
nis der betreffenden Gemeindebehörden,
daß man sie für die genaueste Befol-
gung dieses Befehls hiemit verant-
wortlich gemacht haben will.

Den 8. Jan. 1856.

K. Oberamtsgericht.
Ebensperger.

Forstamt Wildberg.

Revier Hildrihausen.

(Eichenverkauf auf dem Stock).

Aus den Staatswaldungen Kirn-
berg, Klosterbuckel, Lange Halde und
Stellenhülle werden am
Freitag den 18. Jan.

35 Eichen im Aufstreich verkauft.

Die Stämme sind 17 - 50' lang
und haben 15 - 30" im Mittl. Durch-
messer und sind zum größern Theile
zu Holländerholz tauglich.

Die Zusammenkunft findet Mor-
gens 9 Uhr im Kirnberg auf dem
Tübinger Weg statt, wo mit dem
Verkauf begonnen wird.

Wildberg, 26. Dez. 1855.

K. Forstamt.
Niethammer.

Martinsmoss

K. oberamtsgerichtlichem Auftrage
zu Folge wird am

Dienstag den 5. Feb.

von Morgens 8 Uhr an
auf hiesigem Rathhaus im Executions-

wege gegen baare Bezahlung verkauft
ca. 20 Zentner Heu und Dehnd, 90
Bund Stroh, 6 Eri. Dinkel, 6 Eri.
Roagen und Gerste, 12 Eri. Haber,
5 Eri. Wicken, 6 Eri. Erdbirn, 1
Puzmühle, 1 Strohhuhl, Scheuern-
Geschirr, 1 aufgerüsteter Wagen, 1
Pflug und 1 Bickel.

Liebhaber werden eingeladen.

Den 1. Jun. 1856.

Schuldheissenamt.
Gabel.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw

(Bekanntmachung).

Es wird hiemit zur Anzeige ge-
bracht, daß bei wirklicher Jahreszeit
der Omnibus nur dreimal von hier
nach Stuttgart abgeht und zwar am
Montag, Mittwoch und Freitag.
Podholz und Bauer.

Geld auszuleihen gegen zweifache Ver-
sicherung:

133 fl. bei Gemeinderath Greule in
Agenbach.

104 fl. bei Schneider Walther in
Calw.

250 fl. Pfleggeld bei Christian Wag-
ner, Sattler in Calw.

180 fl. Pfleggeld bei Heinrich Haydt
in Calw

Gedingen.

Gustav-Adolfs-Verein.

(Zweites Verzeichniß der eingegangenen
Gaben)

Kirchenopfer: von Neuweiler
2 fl. 4 fr. 3 hl. Neubulach 5 fl. 1 fr.

Monakam 1 fl. 24 fr. Möttlingen
6 fl. 35 fr. Breitenberg 2 fl. 36 fr.

Jahres-Beiträge von Kaufmann
Seegeter in Calw 2 fl. 42 fr. Stadt-

pfarrer Götz v. Neubulach 1 fl. Hel-
fer Definger v. Liebenzell 30 fr. War-

terer Feucht v. Breitenberg 30 fr. Karl
Dörtendach v. Calw 4 fl. Außer-

ordentliche Beiträge v. Pfarrer
Weigle in Neuweiler 48 fr. Gemein-

schaft in Gedingen 2 fl. R. N. in
Emberg 12 fr. Wassmühle bei Za-

velstein 12 fr. J. E. in Sonnenhardt
24 fr. Schüler in Zavelstein 12 fr.

Theurer in Speßhardt 12 fr. Gemein-
schaft in Zeinach 1 fl. 30 fr. Gemein-
schaft Sonnenhardt 1 fl. 48 fr. 2
Mädchen in Röttenbach 24 fr. Gott
vergelt's!

Pfarrer Klinger.

Calw.

(Magdgesuch).

In einem hiesigen Hause findet ei-
ne brauchbare, christlich gesinnte Magd
auf Lärmes eine Stelle. Näheres
sagt

die Redaktion.

Calw Nächsten Sonntag sowie
die ganze Woche über sind frische Lau-
genbrezeln zu haben bei

Enz, beim Rößle.

Calw.

Bei Metzger Kaufser auf dem
Markt ist gutes Habermehl zum Ver-
kauf aufgestellt.

Calw.

(Dankagung).

Durchdrungen gerührt für die liebe-
volle Theilnahme und Freundschaft die
meiner lieben Tochter Louise von so
vielen Seiten in ihrer Krankheit er-
wiesen wurde, auch für den erhebenden
Gesang vor dem Hause und am Gra-
be, so wie für die zahlreiche Beglei-
tung zu ihrer Ruhestätte, herzlich dan-
kend im Namen der Hinterbliebenen.

Die tiefbetruhte Mutter:
Louise Schaal, Wittwe.

Calw.

Ein schwarzthochariger Eckshund
mit weißer Brust, weißen Füßen und
weißer Schweifspitze hat sich verlaufen.
Derjenige, bei welchem er sich einstellt,
wolle ihn gegen Unkostenersatz in der
Linde abgeben.

Liebenzell.

Ich habe aus Auftrag

60 Simri vorzügliche Kartoffeln
und

1 Eimer Most

zu verkaufen

Den 7. Jan. 1856.

Friedr. Off. Bote.

(Eingefendet)

Wenn die hiesigen Seifenieder sich mit dem Butteraufkauß so befassen würden, wie die Frau Josenhans, welche zentnerweis aufkaußt und denselben nach Stuttgart verschiebt, so würde der Butter, hier bald auf 1 fl. zu stehen kommen, gute Gesinnung!

G e s e z,

betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Exekutionsgesetzes und des Pfandgesetzes.

(Fortsetzung).

Art. 8.

Ueber Einwendungen gegen die Stattbarkeit der Exekution entscheidet die Exekutionsbehörde oder, wenn es sich von der Vollziehung eines Erkenntnisses handelt, diejenige Behörde, deren Erkenntniß vollzogen werden soll.

Art. 9.

Werden die Einwendungen des Schuldners als unzulässig oder als die Exekution nicht hindern verworfen, so steht ihm das Recht einmaliger Beschwerdeführung bei der nächst höheren Behörde zu. Gegen Exekutionsbefehle der Ortsbehörde jedoch kann die Beschwerde bis zum Kreisgerichtshof verfolgt werden.

Art. 10.

Wird der Gläubiger mit seiner Klage abgewiesen, so steht ihm ein Beschwerderecht bis zur obersten Instanz zu.

Art. 11.

Ueber Einwendungen gegen die Art der Exekution entscheidet die Exekutionsbehörde. Findet sich der Schuldner oder der Gläubiger hiedurch beschwert, so erkennt endgültig die nächst höhere Behörde.

Art. 12.

Durch die Erhebung der Beschwerde (Art. 9, 11) wird das Exekutionsverfahren nicht gehemmt, sofern nicht die höhere Behörde dessen Einstellung anordnet.

Art. 13.

Zuständig ist der Oberamtsrichter bei Beschwerden gegen Verfügungen der Ortsobrigkeit oder des gemäß dem Art. 29 von ihm aufgestellten Kommissärs; der Civilsenat des Kreisger-

ichtshofs bei Beschwerden gegen Verfügungen des Oberamtsrichters, und des Civilsenats des Obergerichtshofs bei Beschwerden gegen Verfügungen des Civilsenats des Kreisgerichtshofs.

Der Art. 95 des Exekutionsgesetzes und der Art. 51 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 sind aufgehoben.

Art. 14.

Mit dem Vollzug der Exekution in Beziehung auf baares Geld, Naturalvorräthe, oder andere bewegliche Gegenstände, auf Beschlagnahme von Forderungen oder von Früchten des laufenden Jahres kann der Ortsvorsteher ein Mitglied des Gemeinderaths oder einen anderen hiefür verpflichteten Gemeindebeamten beauftragen.

Die Anstalten zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände trifft der Ortsvorsteher.

Die Art. 36, 37, 39, 43, des Exekutionsgesetzes erliden hienach eine Modification.

Die in Art. 86, Abs. 2 des Exekutionsgesetzes vorgesehene Mitwirkung des Gemeinderaths bei Exekutiv-Verfügungen hat sich künftig auf die Fälle des Gutverlangnisses, der Sequestration und der Immunität zu beschränken.

Art. 15.

Ohne Zustimmung des beteiligten Gläubigers dürfen bewegliche Vermögensstücke, Naturalvorräthe und Früchte des laufenden Jahres nicht anders als gegen baare Zahlung verkauft werden.

Der Art. 41 des Exekutionsgesetzes ist aufgehoben.

Art. 16.

Dem Schuldner kann eine Frist zum Selbstverkauf von Liegenschaften nur mit Zustimmung des auf Exekution dringenden Gläubigers gegeben werden, auch dürfen ohne Einwilligung des Letzteren keine anderen Verkaufsbedingungen verabredet werden, als solche, welche bei der Zwangsversteigerung zulässig sind. Der abgeschlossene Verkauf ist der Exekutionsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Art. 51 des Exekutionsgesetzes tritt außer Kraft.

Art. 17.

Der obrigkeitliche Verkauf eines Grundstücks ist für den Schuldner sowie für den Gläubiger nur dann ver-

bindend, wenn die Vornahme des Verkaufs und der hierzu bestimmte Termin zweimal, je nach einem Zwischenraum von wenigstens einer Woche, auf übliche Weise im Wohnorte des Schuldners und in dem Orte, zu dessen Markung das Grundstück gehört, bekannt gemacht worden ist.

Sollen Güter von größerem Umfange, Fabrikeu, große Wirtschaften u. dergl. verkauft werden, so ist überdies die zweimalige Bekanntmachung in dem Amtsblatte des Bezirks und in einem anderen verbreiteten öffentlichen Blatte erforderlich. Die Unterlassung dieser letzteren Bekanntmachung begründet jedoch keine Ungültigkeit des Verfahrens.

Der Art. 52 des Exekutionsgesetzes ist aufgehoben.

Art. 18.

Jede Liegenschaft ist vor dem Exekutionsverkauf obrigkeitlich anzuschlagen. Die Einsicht der hieüber gefertigten Urkunde steht jedem Interessenten zu.

Die Unterlassung der Taxation begründet jedoch keine Ungültigkeit des Verfahrens.

Der Art. 54 des Exekutionsgesetzes tritt außer Kraft.

Art. 19.

Zu dem Zahlungsbescheide sind die Art und die Fristen der Zahlung des Kaufschillings, der Vorbehalt des Pfandrechts bis zu dessen Tilgung, und die etwaigen besonderen Vertragsbestimmungen aufzunehmen.

Art. 20.

Im Fall einer Verteilung des Kaufschillings unter mehrere Gläubiger sind, sobald ein Theil des Kaufschillings fällig geworden, die auf spätere Ziele angewiesenen Gläubiger berechtigt, von dem Käufer zu verlangen, daß er die ihnen verpfändete Liegenschaft von den darauf ruhenden Pfandansprüchen der vorgehenden, auf jenen verfallenen Theil des Kaufschillings angewiesenen Gläubiger befreie.

Art. 21.

Wird ein Grundstück außerhalb des Gantverfahrens im Exekutionsweg verkauft, so ist der Gutanschlag und Versteigerungstag dem Schuldner und sämtlichen beteiligten Gläubigern (Exekutionsgesetz Art. 50) besonders

bekannt zu machen.

Art. 22.

Das Ergebniß des Auftritts ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen zu eröffnen, unter Auberäumung einer Frist von fünfzehn Tagen, um innerhalb derselben einen besseren Käufer beizubringen. Als besserer Käufer ist nur derjenige zu betrachten, welcher sich für ein höheres Anbot so gleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Art. 23.

Wird vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist eine wiederholte Auftrittsverhandlung einzuleiten.

Bei dem Ergebnisse derselben hat es sein Bewenden.

Art. 24.

Wenn bei dem ersten Auftritts-Verhandlung ein zweites Auftritts-Verhandlung einzuleiten und sofort nach den Bestimmungen der Art. 21 und 22 zu verfahren.

Wird nach diesem zweiten Auftritte vom Schuldner oder einem mit Verlust bedrohten Gläubiger ein besserer Käufer beigebracht, so ist zwischen dem Letzteren und, wenn mehrere bessere Käufer durch die Theilhaftigen beigebracht werden sind, zwischen allen diesen besseren Käufern und dem Käufer, welcher im Auftritte das höchste Anbot auf das Gut gemacht hat, solches noch besonders in Auftritte zu bringen. Bei dem Ergebnisse dieses besonderen Auftritts hat es sein Bewenden.

Ersolgt auch bei der zweiten Auftrittsverhandlung kein Anbot, so

ruht in Ermangelung anderer Executionsmittel die Klage der Gläubiger, außer es wird nachträglich noch ein Anbot gemacht. Dieses Anbot ist dem Schuldner und, wenn dadurch Gläubiger mit Verlust bedroht sind, auch diesen unter Auberäumung der fünfzehntägigen Frist zu Beibringung eines besseren Käufers mitzutheilen. Wird ein oder werden mehrere bessere Käufer beigebracht, so ist zwischen ihnen und demjenigen, der das nachträglichste Anbot gemacht hat, die Sache wieder zum besondern Auftritte zu bringen, bei dessen Ergebnisse es sein Bewenden hat.

(Schluß folgt).

Redigirt verlegt und gedruckt von Minimus

Calw Frucht- und Brod r. Preise am 5. Jan. 1856.

Getreide- Gattung	Voriger Reit	Neue Zufuhr	Ges- ammt- Betrag	Heutiger Verkauf	Im Rest geblie- ben	Höchster Preis	Wahrer Mittelpreis	Niedester Preis	Verkaufs- Summe.	
	Schf fr.	Schf fr.	Schf lr.	Schf. fr.	Schf fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	
Waizen, alter										
— neuer										
Kernen, alter	70	84	154	109	45	20 45	20 15	19 40	2207	58
— neuer										
Dinkel, alter	60	65	125	100	25	9	8 16	7 54	827	
— neuer										
Gerste, alte	1	7	8	8		12 16	11 49	11 30	94	32
— neue										
Haber, alter	30	45	75	75		5 24	5 4	4 48	380	10
— neuer										
Roggen, alter		2	2	2		15	15	15	37	30
— neuer										
Erbsen										
Linjen										
Wicken										
Bohnen										
Summe—	161	203	364	294	70				3547	10

In Vergleichung gegen die letzte Schranne sind die Durchschnittspreise Waizen um — fl. — fr. Kornen alter um fl. fr., neuer, weniger um fl. 34fr., Dinkel alter um fl. fr., neuer weniger um 1fr. Gerste alte um fl. fr., neue weniger um fl. 35fr. Haber mehr um fl. 8fr. Brodtare: 4 Pfd Kornenbrod 16 fr. dto. schwarzes 14 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 5¹/₂ Loth. — Fleischtare: 1 Pfund Ochsenfleisch 11 fr. Rindfleisch, gutes 9fr. geringeres 8fr. Kuhfleisch, gutes 9fr. geringeres 8 fr. Kalbfleisch 8 fr. Hammelfleisch fr. Schweinefleisch, unabgezogenes 13 fr. abgezogenes 12 fr. Stadtschuldheissenamt. Schuld t.